

# Passordnung des DJJV

---

*gültig in der Fassung vom 23.04.2016*



## Änderungsnachweis

### Verantwortlich:

Deutscher Ju-Jitsu Verband  
Bundesgeschäftsstelle  
Badstubenvorstadt 12/13 in 06712 Zeitz

Version	Änderungen	Inkrafttreten
1.0	Erstellung	17.10.2010
1.1	Änderung und Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung	23.04.2016

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt.

## Inhaltsverzeichnis

### Passordnung des DJJV

§ 1 Ausstellung und Gültigkeit von Pässen	3
§ 2 Pass-Angaben	3
§ 3 Pass-Eintragungen	3
§ 4 Zuständigkeit, Verlust	4
§ 5 Verstöße	4
§ 6 Inkrafttreten	4

## § 1 Ausstellung und Gültigkeit von Pässen

### Ausstellung

1. Ein DJJV-Pass (Pass) ist für jedes Mitglied nach spätestens zehn Monaten Vereins- bzw. Abteilungs- oder Sektionszugehörigkeit auszustellen.
2. Die Mitgliedschaft des Sportlers wird vom Verein nachgewiesen, der beim zuständigen Landesverband des DJJV angeschlossen ist.
3. Der Pass muss die Beitragsmarken des Eintrittsjahres enthalten. Wird der Pass verspätet ausgestellt, so sind Beitragsmarken des DJJV in dem Umfang nachzukleben, als wäre der Pass rechtzeitig ausgestellt worden.
4. Die Beitragsmarken des laufenden Jahres müssen sich ab dem 1. März im Pass befinden. Sie gelten bis Ende Februar des Folgejahres.
5. Die Beitragsmarken zum Nachkleben werden vom DJJV bereitgehalten. Die Entwertung der Beitragsmarken regeln die Landesverbände.

### Gültigkeit

6. Die Gültigkeit des Passes wird mit Stempel und Unterschrift des Landesverbandes, einschließlich der gültigen Beitragsmarke nachgewiesen.
7. Der Pass verliert sofort seine Gültigkeit, sofern eine Mitgliedschaft in einem DJJV-Konkurrenzverband besteht.
8. Der Pass ist Eigentum des Inhabers.

## § 2 Pass-Angaben

Der Pass enthält folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname(n),
2. Geburtsdatum,
3. Lichtbild und Unterschrift (Bei Passinhabern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr darf das Lichtbild nicht älter als 5 Jahre sein.),
4. Name des Vereins,
5. Eintrittsdatum,
6. Ausstellungsdatum,
7. Stempel und Unterschrift des Landesverbandes,
8. Wechsel des Vereins,
9. Verein, für den die Startberechtigung besteht.

## § 3 Pass-Eintragungen

1. Die Vereine tragen die vorgesehenen Angaben über Vereinswechsel ein, der Landesverband bestätigt den Eintrag
2. Bei Wechsel in einen anderen Landesverband informiert der aufnehmende Landesverband den abgebenden Landesverband.
3. Alle übrigen Eintragungen werden vom zuständigen Landesverband oder dem DJJV vorgenommen.
4. Bis zum 1. Februar jedes Jahres wird die Einzel- und/oder Mannschaftsstartberechtigung in den Pass eingetragen. Es gilt sonst die Startberechtigung nur für den eingetragenen Verein. Die Startberechtigung gilt bis zum 31. Dezember des Jahres.
5. Diese Regelung gilt nicht für Duo-Paare aus 2 verschiedenen Vereinen. Sie können im jeweiligen Wettkampfjahr immer nur für einen Verein starten.

## **§ 4 Zuständigkeit, Verlust**

1. Für die Ausstellung von Pässen sind die Landesverbände zuständig.
2. Jedes Mitglied darf grundsätzlich nur einen Pass einer Art besitzen. Pässe, die unter falschen Voraussetzungen ausgestellt werden sind automatisch ungültig.
3. Bei Verlust eines Passes ist bei Bedarf eine gekennzeichnete Zweitausfertigung auszustellen. Den Nachweis über bisherige Beitragszahlungen regeln die Landesverbände.

## **§ 5 Verstöße**

1. Verstöße gegen die Passordnung führen zur Ungültigkeit des Passes.

## **§ 6 Inkrafttreten**

1. Die Passordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung des DJJV in Kraft.



**Deutscher Ju-Jutsu Verband e.V.**  
Bundesgeschäftsstelle  
Badstubenvorstadt 12/13  
D-06712 Zeitz